

**Satzung der
Interessengemeinschaft zur Förderung von Menschen mit Behinderung e.V.,
Selbsthilfevereinigung an der Parzival-Schule und
an der LebensWerkGemeinschaft gGmbH**

Fassung vom 9. April 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
Interessengemeinschaft zur Förderung von Menschen mit Behinderung e.V.,
Selbsthilfevereinigung an der Parzival-Schule und an der LebensWerkGe-
meinschaft gGmbH
2. Der Sitz ist Berlin
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg
eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-
ordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Vertretung der Belange seelenpflegebedürftiger Menschen gegenüber
Behörden, Verbänden und anderen Stellen,
 - Unterstützung und Förderung der Arbeit der Heilpädagogik und Sozialthe-
rapie auf anthroposophischer Grundlage,
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Heilpädagogik und
Sozialtherapie in anthroposophisch ausgerichteten Einrichtungen,
 - Intensivierung der Mitarbeit der Eltern, Angehörigen und rechtsgeschäftli-
chen Betreuer/innen als Kooperationspartner/innen, durch Unterrichtung
der Mitglieder, durch Fachseminare und Fortbildungsveranstaltungen,
durch Pflege der Verbindung der Elternschaften und der Kooperations-
partner/innen untereinander, durch Pflege von Beziehungen zwischen
Mitarbeitern, Eltern, Angehörigen und Freunden und den Trägervereinen
und ihren Zusammenschlüssen,
 - Errichtung und Unterhaltung von Werkstätten, betreuten Wohnformen auf
Rechtsgrundlage des Bundesteilhabegesetzes und zugehöriger Rechts-
vorschriften aus dem SGB sowie Erwerb entsprechender Liegenschaften
zur Projektentwicklung und Realisierung, vorzugsweise im Gebiet der
Bundesländer Berlin und Brandenburg.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli-
che Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie sind als anerkannt Schwerbehinderte Leistungsnnehmer im Sinne des Bundesteilhabegesetzes bzw. angrenzender Rechtsvorschriften des SGB.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Eltern, Angehörige und Freunde der Parzival Schule oder der LebensWerkGemeinschaft gGmbH werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder persönlich vorgetragene und entsprechend protokollierte Beitrittserklärung an den Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform oder einer persönlich vorgetragenen und protokollierten Erklärung. Er kann bis zum 1. Oktober zum Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren mit dem Vereinsbeitrag in Rückstand gekommen ist. Die säumigen Mitglieder sind jedoch schriftlich vorher auf den Ausschluss hinzuweisen. Bis zum Ausschluss sind rückständige Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen (Spenden) gedeckt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Elternpaare, die beide Mitglieder sind, entrichten nur einen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April des Folgejahres für das abgelaufene Jahr durchgeführt werden, um den Bericht des Vorstandes entgegen zu nehmen, den Vorstand zu entlasten, den Vereinshaushalt des kommenden Geschäftsjahres zu beschließen, über Wahlen zum Vorstand und Wahlen der Rechnungsprüfer sowie in der Einladung angekündigte Tagesordnungspunkte zu beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand aus wichtigem Grunde einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

3. Der Vorstand lädt zu allen Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen zuvor mit Angabe der Tagesordnungspunkte abzusenden.
4. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand außerdem einberufen werden, wenn die notwendigen Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen am Eigentum des Vereins den Betrag von 30.000,00 € je Maßnahme überschreiten und wenn sonstige zu tätige Geschäfte ein finanzielles Gesamtvolumen von 5.000,00 € übersteigen. Dies muss in dem Einladungsschreiben angekündigt werden.
5. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Bei Satzungsänderungen muss der Einladung zur Mitgliederversammlung der derzeit geltende und der vorgesehene neue Satzungstext angekündigt werden. Die Zustimmung über die Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.
6. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn sie als Tagesordnungspunkte in der Einladung angekündigt wurden.
7. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch dürfen sie in einem vom Vorstand einberufenen Gremium tätig sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, zweier weiterer Vorstandsmitglieder und eines Beisitzers erfolgt alle ungeraden Jahre, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und eines weiteren Beisitzers wird in allen geraden Jahren durchgeführt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der Vorsitzende, die drei Stellvertreter sowie der Kassenwart sind allein zeichnungsberechtigt. Bei Vorgängen über 150,00 € und Verträgen sind zwei Unterschriften bzw. nachzuweisende Zustimmungserklärungen des Vorstandes erforderlich. Als Nachweis können auch Nachrichten per Fax und E-Mail gelten
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder des Vereines und auch geeignete andere volljährige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen,

die auch pauschaliert ersetzt werden können, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Hiervon abweichend kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes aber auch andere ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG in seiner jeweils geltenden Fassung als Ehrenamts- oder auch Übungsleiterpauschale erhalten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Vorstand muss mindestens acht Wochen vorher ausdrücklich zu dieser Beschlussfassung und mit entsprechender Tagesordnung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: Gesellschaft zur Förderung musischer Bildung und Lebensgestaltung e.V., Argentinische Allee 9, 14163 Berlin (Zehlendorf) mit der Zweckbestimmung, dieses übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden.